

Grundsätze der Stadt Ravensburg zur Beteiligung der Ravensburger Schulen an Veranstaltungen des Rutenfestes

vom 01.04.2003

geändert am 02.07.2007

§ 1	Adlerschießen.....	1
§ 2	Bogenschießen.....	1
§ 3	Wappenschießen.....	2
§ 4	Rutentheater.....	2
§ 5	Sonstige Veranstaltungen	2

Die öffentlichen und privaten Schulen der Stadt Ravensburg sind am Rutenfest in angemessenem Umfang zu beteiligen. Sie sollen mit ihren Schülerinnen und Schülern (im folgenden "Schüler" genannt) und unter Betreuung ihrer Lehrerinnen und Lehrer (im folgenden "Lehrer" genannt) die für sie vorgesehenen Veranstaltungen selbst gestalten. Hierzu und zur Pflege und Festigung des Heimatgedankens ist im Unterricht das Thema "Rutenfest" besonders heraus zu stellen. Durch Einstudieren der Rutenlieder soll die Heimatverbundenheit gefördert werden.

Bei der Beteiligung der Schulen, Schüler und Lehrer ist dem Umstand Rechnung zu tragen, dass Rutenmontag und Rutendienstag Schultage sind.

Dies vorausgeschickt, ist für die nachstehenden Veranstaltungen besonders zu beachten:

§ 1 Adlerschießen

Das Adlerschießen wird von den städtischen Gymnasien, die das Trommlerkorps stellen, am Rutendienstag durchgeführt. Verantwortlich ist der Geschäftsführende Schulleiter der städtischen Gymnasien.

Die Organisation des Adlerschießens obliegt dem Trommlerkorps der Gymnasien unter Aufsicht der Schulleiter, die hierfür den Schützenvater beauftragen.

Teilnahmeberechtigt sind

- a) die städtischen Gymnasien (Albert-Einstein-Gymnasium, Spohngymnasium, Welfengymnasium)
- b) die in der Stadt Ravensburg ansässigen beruflichen Gymnasien des Landkreises Ravensburg
- c) das private Gymnasium St. Konrad
- d) die Freie Waldorfschule, gymnasiale Oberstufe (Klasse 11 – 13)

Die Teilnehmerzahl soll durch geeignete Maßnahmen so beschränkt werden, dass die Durchführung des Adlerschießens 5 Stunden nicht überschreitet.

§ 2 Bogenschießen

(1) Das Bogenschießen wird von der städtischen Realschule am Rutenmontag durchgeführt. Verantwortlich ist der Leiter der städtischen Realschule.

(2) Teilnahmeberechtigt sind

- a) die städtische Realschule
- b) die private Realschule St. Konrad

- c) die private Realschule Klösterle

§ 3 Wappenschießen

- (1) Das Wappenschießen wird von den städtischen Hauptschulen am Rutensamstag durchgeführt. Verantwortlich ist der Geschäftsführende Rektor der städtischen Grund-, Haupt-, Förder- und Realschulen. Er kann die Aufgabe an den Rektor einer anderen beteiligten Hauptschule übertragen.
Teilnahmeberechtigt sind
- a) die städtischen Hauptschulen (Hauptschule Neuwiesen, Hauptschule Kuppel-
pelnau, Grund- und Hauptschule Obereschach, Grund- und Hauptschule
Oberzell, Förderschule St. Christina)
 - b) die private Hauptschule St. Konrad
 - c) die Freie Waldorfschule, Klasse 5 – 10

§ 4 Rutentheater

- (1) Mit dem Rutentheater soll den Schülern Gelegenheit gegeben werden, ein Schülertheater mit Musikbegleitung zu gestalten. Verantwortlich ist der 1. Vorsitzende der Rutenfestkommission oder ein von ihm bestimmtes Mitglied des Vorstandes der Rutenfestkommission.
- (2) Die Schulen sollen den beteiligten Schülern die Teilnahme an den Proben und Aufführungen ermöglichen.

§ 5 Sonstige Veranstaltungen

- (1) Am Rutenfestzug sind die Klassen 1 bis 7 aller Schulen zu beteiligen, bei Bedarf auch höhere Klassen.
- (2) Teilnehmer am Springen der Grundschüler sind alle am Rutenfestzug teilnehmenden Schüler der Grundschulen.
- (3) Am Programm "Tanzen-Spielen-Musizieren" sind alle Schulen angemessen zu beteiligen.
- (4) Teilnehmer am Rutenlauf sind die Klassen 3 und 4 aller Grundschulen.
- (5) Am "Schülermarkt" sind auf jeden Fall die Hauptschulen Neuwiesen, Kuppel-
pelnau, Obereschach und Oberzell, die private Hauptschule St. Konrad, die
Förderschule St. Christina, die städtische Realschule sowie die privaten
Realschulen St. Konrad, Klösterle und Freie Waldorfschule zu beteiligen.